

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Seidel (LINKE)

vom 1. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2024)

zum Thema:

Tierversuche an Hunden in Berlin

und **Antwort** vom 16. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Katrin Seidel (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19581

vom 1. Juli 2024

über Tierversuche an Hunden in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Freie Universität Berlin (FU Berlin) und das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

1. Wie viele Hunde leben derzeit im Institut für Parasitologie, Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin (FU); wie hat sich die Zahl seit 2020 bis heute entwickelt?

Zu 1.:

Die Zahl der Hunde ist abhängig vom beantragten Versuchsvorhaben. Von September 2020 bis März 2022 wurden 20 Hunde gehalten. Von April 2022 bis Mai 2023 wurden vier Hunde gehalten. Von Juni 2023 bis Februar 2024 wurden keine Hunde gehalten. Seit Februar 2024 wurden 18 und ab April 2024 16 Hunde gehalten.

2. Um welche Hunderassen handelt es sich?

Zu 2.:

Es handelt sich um Beagle, die für Versuchszwecke gezüchtet wurden.

3. Trifft es zu, dass die Hunde auf Betonböden gehalten werden?

Zu 3.:

Die Hunde werden in einem Haltungssystem mit Betonboden mit einer speziellen Beschichtung aus Epoxidharz sowie Ausläufen mit Betonboden mit derselben Beschichtung gehalten. Diese Beschichtung ist speziell für die Bedürfnisse von Hunden bei der Renovierung der Haltungseinheiten eingebracht worden. Zusätzlich steht jedem Hund eine eigene Liegebox zur Verfügung. In dieser befindet sich Heu als weiche Unterlage. Den Hunden steht zusätzlich eine erhöhte Liegefläche im Außenbereich zur Verfügung.

4. Trifft es zu, dass die Haltungsbedingungen den gesetzlichen Vorgaben und tierärztlichen Anforderungen entsprechen, die Hunde aufgrund des Forschungssettings und der Verfälschung von Ergebnissen durch mögliche Parasitenbefälle von außen nicht ins Freie dürfen, sich ihr Leben auf enge Käfige begrenzt?

Zu 4.:

Es werden keine Hunde in Käfigen gehalten. Die Haltung entspricht den gesetzlichen Vorgaben, ist von der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde genehmigt worden und wird regelmäßig angekündigt und unangekündigt von dieser überprüft. Eine kürzlich stattgefundenen unangekündigte Begehung verlief ohne Beanstandungen.

Während der Versuchsphase ist es erforderlich, die Hunde unter kontrollierten Bedingungen zu halten, das heißt unter anderem ohne die Möglichkeit des Befalls mit Parasiten aus der Umgebung. Die Hunde befinden sich in Haltungseinheiten, zu denen ein (teilvergitterter) Auslauf mit Verglasung gehört.

5. Wie groß sind die Käfige jeweils?

Zu 5.:

Es werden keine Hunde in Käfigen gehalten. Die Größe der Haltungseinheiten beträgt zwischen 9,7 und 12,1 qm. Hinzu kommen für mindestens 6 Stunden täglich zwischen 11,0 und 13,9 qm Auslauf.

6. Sind die Käfige durch Tageslicht belichtet und mit Außenluft belüftet?

Zu 6.:

Die Haltungseinheiten sind mit Tageslicht sowie elektrischem Licht belichtet und mit Außenluft belüftet.

7. Welche Umstände führt die FU dagegen an, die Tiere artgerecht nach den Anforderungen der Tierschutz-Hundeverordnung zu halten?

Zu 7.:

Die FU Berlin teilt hierzu mit, dass die Hunde tiergerecht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gehalten werden. Es liegt eine Zucht- und Haltungsgenehmigung vor einschließlich qualifiziertem Tierpflegepersonal, tierärztlichem Dienst und einer Tierschutzbeauftragten. Die Tiere werden täglich versorgt, tierärztlich betreut und beschäftigt. Es wurden Eingewöhnungs- und Trainingsprogramme etabliert. Die FU Berlin hat einen Tierschutzausschuss eingerichtet. Von der Tierschutz-Hundeverordnung wird nur dann in vertretbarem Maße abgewichen, wenn dies durch andere gesetzliche Bestimmungen wie bspw. dem Infektionsschutzgesetz erforderlich ist. Dies muss im Tierversuchsantrag beantragt und genehmigt werden und gilt nur für die Versuchsdauer.

8. Ist die Haltung der Landestierschutzbeauftragten bekannt?

Zu 8.:

Die Landestierschutzbeauftragte teilt hierzu mit, dass sie sich die Haltung demnächst ansehen werde.

9. Welche Ausnahmegenehmigung für die Haltung liegt vor?

Zu 9.:

Nach Mitteilung des LAGeSo sind die Vorgaben für die Versuchshundehaltung dem Tierschutzgesetz, der Tierschutz-Hundeverordnung, sowie der Tierschutz-Versuchstierverordnung, zu entnehmen. Nur Einrichtungen, die diese Vorgaben erfüllen, erhalten eine Erlaubnis für die Tierhaltung nach § 11 Tierschutzgesetz. Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn für den verfolgten wissenschaftlichen Zweck andere Anforderungen an die Haltung unerlässlich sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Tierschutz-Hundeverordnung). Diese sind bei der Beantragung von Tierversuchen ausführlich darzulegen und zu begründen. Die Ausnahmegenehmigung für die eingeschränkten

Haltungsbedingungen ist im Rahmen eines konkreten Tierversuchs entsprechend beantragt und genehmigt worden und gilt ausschließlich für den Zeitraum der Versuchsdurchführung.

10. Wie werden die offensichtlichen Verstöße gegen das Tierwohl bei dieser Haltungsform geahndet?

Zu 10.:

Dem LAGeSo liegen keine Erkenntnisse zu Verstößen vor. Bei einer aktuellen Kontrolle wurden keine Mängel festgestellt. Die Haltungsbedingungen entsprachen der Ausnahmegenehmigung gemäß dem beantragten Tierversuch.

11. Trifft es zu, dass an den Hunden die Entwicklung von Antiparasitika getestet wird?

Zu 11.:

Nach Auskunft der FU Berlin werden die Hunde zur Untersuchung der Wirkung und Verträglichkeit von Antiparasitika zur Prophylaxe/Therapie bei Hunden verwendet.

12. Wie viele Tierversuche wurden mit diesen Tieren beantragt, wie viele genehmigt (bitte für den Zeitraum 2020 bis 2024 aufschlüsseln)?

Zu 12.:

Das LAGeSo teilt hierzu mit, dass die sechzehn Hunde, die sich derzeit in der Haltung befinden, bisher in keinem weiteren Versuch eingesetzt wurden.

13. Ist die Aussage der FU Berlin gegenüber der Berliner Zeitung (14.06.2024) zutreffend, es sei die Verpflichtung der Tierärztinnen und Tierärzte, Studierende der Veterinärmedizin am Tier auszubilden und es gehöre zu deren Aufgaben, in Tierversuchen Tierkrankheiten zu erforschen und Behandlungsmethoden zu verbessern?

Zu 13.:

Nach Auskunft der FU Berlin müssen Studierende der Veterinärmedizin aufgrund der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten am Tier ausgebildet werden; es gehöre nicht zur Ausbildung, Tierkrankheiten am Tier zu erforschen. An der FU Berlin werden alle 3R-Methoden in die Ausbildung von Studierenden der Veterinärmedizin integriert, bspw. durch das Veterinary Skills Net.

14. Wenn ja, wie ist dies mit dem 3R Prinzip vereinbar, Tierversuche vollständig zu vermeiden (Replacement) und die Zahl der Tiere (Reduction) und ihr Leiden (Refinement) in Versuchen auf das unerlässliche Maß zu beschränken?

Zu 14.:

Im Rahmen des Tierversuchsantrags muss dargelegt werden, dass keine Alternativmethode zur Verfügung steht (Replace), andernfalls ist das Versuchsvorhaben nicht genehmigungsfähig. Durch eine statistische Planung muss die Zahl der eingesetzten Tiere auf das unerlässliche Maß beschränkt werden und gleichsam so viele Tiere eingesetzt werden, dass wissenschaftlich valide Ergebnisse erhoben werden, andernfalls wäre der Tierversuch nicht zielführend (Reduction). Im Rahmen der Haltung und Durchführung müssen die Schmerzen, Leiden und Schäden durch Refinement-Maßnahmen auf das unerlässliche Maß begrenzt werden. Dazu gehören entsprechende Adaptationszeiten, Trainingsprogramme, Beschäftigung mit den Tieren und Score Sheets mit Abbruchkriterien. Die Erforschung von Refinement-Maßnahmen ist ein Wissenschaftsschwerpunkt am Fachbereich Veterinärmedizin der FU Berlin.

15. Welche weiteren Hunde werden in Berlin für Tierversuchszwecke gehalten (bitte aufschlüsseln und beantragte und genehmigte Tierversuche an Hunden darstellen)?

Zu 15.:

Nach Auskunft des LAGeSo sind zehn weitere Hunde bekannt und werden in Berlin für Versuchszwecke gehalten, die in zwei beantragten und genehmigten Tierversuchen an Hunden verwendet werden können.

16. Welche Sofortmaßnahmen ergreift der Senat, um nicht länger Bundes-Tierversuch-Hauptstadt zu sein?

Zu 16.:

Das Land Berlin besitzt eine Wissenschafts- und Forschungslandschaft, die bereits seit vielen Jahren erfolgreich auf den kontinuierlichen Auf- und Ausbau einer Vielzahl von Aktivitäten im 3R-Bereich setzt, um deutschlandweit und international einer der führenden Standorte bei der Etablierung von Alternativmethoden zu Tierversuchen zu sein. Dies belegen die zahlreichen Initiativen auf diesem Gebiet, u.a. Berlin-Brandenburger Forschungsplattform BB3R, Einstein-Zentrum 3R (EC3R), Charité 3R, „Der Simulierte Mensch“ (Si-M). Die weitere Stärkung der Alternativmethodenforschung ist dem Senat ein wichtiges Anliegen. So ist im neuen Charité-Vertrag ab 2024 festgehalten, dass die Charité – Universitätsmedizin Berlin, die FU Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Technische Universität Berlin einen gemeinsamen Konzeptvorschlag für ein

berlinweites 3R-Zentrum vorbereiten, um Methoden und Modelle als Alternativen zum Tierversuch für die biomedizinische Forschung zu entwickeln und die Möglichkeiten für eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung zu verbessern.

Zudem beteiligen sich der Senat sowie die Landestierschutzbeauftragte an dem Forschungspreis für Alternativmethoden zu Tierversuchen. Die Fachabteilung der für Tierschutz zuständigen Senatsverwaltung ist seit dem Jahr 2018 an der Förderung beteiligt. Des Weiteren hat der Fachbereich Veterinärmedizin der FU Berlin seit 2020 jährliche Zuwendungen für die Förderung und Erweiterung der modellbasierten Lehre vom Senat erhalten.

17. Wie stimmt er sich dabei mit der Landestierschutzbeauftragten ab?

Zu 17.:

Die Landestierschutzbeauftragte ist organisatorisch nicht der Fachabteilung der für Tierschutz zuständigen Senatsverwaltung zugeordnet. Die Fachabteilung stimmt sich, wenn dies im Sinne der Vergabe von Fördermitteln als zweckmäßig erachtet wird, mit der Landestierschutzbeauftragten ab. Dies ist etwa bei der Beteiligung am Forschungspreis für Alternativmethoden zu Tierversuchen erfolgt.

18. Welche finanziellen Mittel stehen der Landestierschutzbeauftragten nach der Umsetzung der Pauschalen Minderausgabe im Haushalt 2024/2025 für Veranstaltungen, Schulungen und Maßnahmen gegen Tierversuche und für die Förderung alternativer Forschungsmethoden zur Verfügung?

Zu 18.:

Nach der Umsetzung der pauschalen Minderausgaben im Haushaltsjahr 2024 stehen nach Auskunft der Landestierschutzbeauftragten weder für Veranstaltungen, Ehrungen, Preise und Zuschüsse für den Tierschutz noch für Schulungen und Maßnahmen gegen Tierversuche oder für die Förderung alternativer Forschungsmethoden Mittel zur Verfügung. Für das Jahr 2025 können noch keine Aussagen zu finanziellen Mitteln der Landestierschutzbeauftragten getroffen werden.

Berlin, den 16. Juli 2024

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege